



Satzung

Erstellt am 24. Mai 1993
Eintragung im Vereinsregister am 18. November 1993

1. Satzungsänderung

Erstellt am 8. Mai 2009
Eintragung im Vereinsregister am 5. Juni 2009

2. Satzungsänderung

Erstellt am 4. April 2019
Eintragung im Vereinsregister ...

Satzung

für den

„Verein zur Förderung der Altenhilfe Meßstetten e.V.“

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung der Altenhilfe, Meßstetten e.V.“ mit Sitz in Meßstetten, Landkreis Zollernalb. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, Registergericht VR 40-446 eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich den Zweck, die Altenhilfe in der Stadt Meßstetten zu fördern. Dazu betreibt er auch bestehende und in der Zukunft notwendige eigene Einrichtungen.
Er wird außerdem innerhalb und außerhalb der Stadt durch Werbung (und Unterstützung durch andere Stellen) ideell zur Förderung der Altenhilfe beitragen. Weiterhin wird der Verein durch Aufbringung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Veranstaltungen und Sammlungen zur Förderung der Altenhilfe beitragen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen oder Einrichtungen durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Des Monats in dem die Beitrittserklärung dem geschäftsführenden Vorstand zugeht.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) bei natürlichen Personen mit dem Tod;
 - b.) bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - c.) durch freiwilligen Austritt, mittels an den geschäftsführenden Vorstand gerichteter schriftlicher Austrittserklärung;
 - d.) durch Ausschluß;
 - e.) durch einen länger als ein Jahr währenden Beitragsrückstand, wenn dieser trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wird;
 - f.) durch Auflösung des Vereins.
- 4.2 Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zur Stellung eines Ausschlußantrages ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand in letzter Instanz.

- 4.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5

Vereinsbeitrag

- 5.1 Der jährliche Vereinsbeitrag wird von jedem Mitglied bei Unterzeichnung der Beitragserklärung selbst festgelegt, wobei von der Mitgliederversammlung ein Mindestbeitrag festgelegt wird. Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kassier den Beitrag mit Wirkung vom nächsten Jahresbeginn an herabsetzen, jedoch nicht unter den Mindestbeitrag. Eine Erhöhung ist jederzeit möglich.
- 5.2 Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der geschäftsführende Vorstand bewilligen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Gesamtvorstand

Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird in § 7 -10 näher geregelt.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar möglichst im 1. Kalendervierteljahr statt. Die Einberufung hat vom Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Meßstetten und der Tagespresse, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Presseveröffentlichung.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehend für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend. Lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt 14 Tage nur drei Tage.
- 7.3 Stimm- und wahlberechtigt sind nur die volljährigen Mitglieder. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigungen und briefliche Stimmabgabe sind nicht zulässig.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Gesamtvorstand, wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite, zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten zuständig für:
- a) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes der Kassenprüfer.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. - Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr, im Vorfeld der Mitgliederversammlung, zu erfolgen.
 - e) Jahresberichte der Gruppenleiter,

- f) Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrags
- g) Entlastung des Gesamtvorstandes
- h) Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten,
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins,
- k) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

- 7.5** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, bestimmen die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen.
- 7.6** Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlvorgangs und einer evtl. vorhergehenden Diskussion, die Leitung einem Wahlleiter oder Wahlausschuß übertragen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. der Wahlleiter oder Wahlausschuß. Wenn jedoch nur ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt, muß diesem stattgegeben werden
- 7.7** Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich bei Wahlen mit zwei oder mehr Kandidaten Stimmengleichheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt auch der Wiederholungswahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 7.8** Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig
- 7.9** Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.10** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Protokollform aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7.11** Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge einreichen.

§ 8

Der Vorstand

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

- 9.1** Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
- 9.2** Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 9.3** Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Die Leitung des Vereins und die selbständige Erledigung der laufenden und anfallenden Geschäfte.
 - b) Sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung zu geben.

- 9.4** Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse bilden und dazu alle diejenigen Mitglieder beauftragen, die über die notwendige Sachkenntnis verfügen.
- 9.5** Über alle Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift in Protokollform zu fertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Der Gesamtvorstand

- 10.1** Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Bürgermeister der Stadt Meßstetten
 - c) dem Hauptamtsleiter der Stadt Meßstetten
 - d) zwei Vertreter aus dem Gemeinderat
 - e) den Gruppenleitern
 - f) bis zu drei Beisitzern
- 10.2** Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.3** Sitzungen des Gesamtvorstandes sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, mindestens jedoch 2 mal im Jahr, außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 10.4** Die zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben aber gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- 10.5** Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einsetzen. Dies gilt nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden, hier kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchführen, falls eine vorzeitige Ersatzwahl überhaupt für erforderlich gehalten wird. Auf jeden Fall dauert das Amt des ersatzweise Gewählten nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit turnusgemäß anstehender Wahl des Gesamtvorstandes.
- 10.6** Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Gesamtvorstand Ausschüsse bilden und dazu alle diejenigen Mitglieder beauftragen, die über die notwendige Sachkenntnis verfügen.
- 10.7** Über alle Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift in Protokollform zu fertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 10.8** Die Mitarbeit im Gesamtvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

- 11.1** Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden ist und nur mit Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 11.2** Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 11.3** Das bei der Auflösung noch vorhandene Vereinsvermögen wird der Stadt Meßstetten zugeführt, mit der Bestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für soziale Zwecke zu verwenden,- vorrangig im Bereich der Altenhilfe..

§ 12

Schlussbestimmung

Die erste Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Mai 1993 beschlossen worden und ist am 18. November 1993 in Kraft getreten.

Die Satzungsänderung ist von der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2009 beschlossen und die Satzung als Ganzes genehmigt worden.

Die Satzungsänderung ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 4. April 2019 genehmigt worden.

Meßstetten, 04.04.2009

Oskar Beuttler
1. Vorsitzender

Rüdiger Schmidt
Schriftführer